

# RS OGH 1981/5/21 12Os16/81, 13Os159/81, 12Os14/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1981

## Norm

FinStrG §18 litb

FinStrG §231

FinStrG §235

FinStrG §243

StPO §427 C

## Rechtssatz

Bei Bekanntheit des Aufenthalts selbst eines im Ausland befindlichen Täters ist das selbständige Verfahren nicht durchführbar. Ist er allerdings flüchtig im Sinne des § 231 FinStrG, so kommen die Bestimmungen der §§ 232, 235 FinStrG zu Anwendung, wobei jedoch, insbesondere im Hinblick auf den ersatzlosen Wegfall des § 234 FinStrG (aF) die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nur unter den Voraussetzungen des § 427 StPO durchgeführt werden darf.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 16/81  
Entscheidungstext OGH 21.05.1981 12 Os 16/81
- 13 Os 159/81  
Entscheidungstext OGH 16.12.1982 13 Os 159/81  
Vgl auch; Beisatz: Bei unfreiwilligen (Zwangsaufenthalt) Aufenthalt im Ausland ist das selbständige Verfahren nicht durchführbar. (T1)
- 12 Os 14/04  
Entscheidungstext OGH 02.04.2004 12 Os 14/04  
nur: Bei Bekanntheit des Aufenthalts selbst eines im Ausland befindlichen Täters ist das selbständige Verfahren nicht durchführbar. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0085903

## Dokumentnummer

JJR\_19810521\_OGH0002\_0120OS00016\_8100000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)